

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1855**

44 (30.10.1855)

# Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 44.

Durlach, den 30. Oktober

1855.

## Die Aufnahme neuer Böglinge in die Taubstummenanstalt in Pforzheim btr.

Nr. 220. Unter Hinweisung auf §. 11 des Statuts für die Taubstummenanstalt (Reg.-Bl. 1853, Nr. 34, S. 315) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem Schlusse des Schuljahres — Mai 1856 — zwölf Plätze in der Taubstummenanstalt erledigt werden.

Indem wir Eltern und Vormünder von zur Aufnahme geeigneten Kindern zur alsbaldigen Anmeldung einladen, verweisen wir auf die deßfalligen Bestimmungen des Statuts §. 7 folg. Pforzheim, den 17. Oktober 1855.

## Großh. Verwaltung der Taubstummenanstalt.

Nr. 25,346. Indem man vorstehendes Ausschreiben zur weitem öffentlichen Kenntniß bringt, fordert man die geistlichen und weltlichen Ortsbehörden auf, etwaige Anmeldungen nach Vorschrift des §. 11 des Statuts binnen 14 Tagen hierher einzureichen. Durlach, den 24. Oktober 1855.

## Großherzogliches Oberamt. Spangenberg.

## Die Einschätzung der Neubauten und der Bauveränderungen betr.

### An sämtliche Gemeinderäthe:

Nr. 24,724. Großh. Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse hat mit Erlaß vom 13. d. M., Nr. 4319, hierher zu erkennen gegeben:

Die Feststellung der neuen Versicherungsanschlätze und die Anlage der neuen Feuerversicherungsbücher ist nunmehr soweit vorangeschritten, daß diese neuen Versicherungsanschlätze auf 1. Januar 1856 überall in Wirksamkeit treten können, worüber die im §. 12 der Vollzugsverordnung zum Feuerversicherungsgesetz bezeichnete Bekanntmachung von Seiten des Großh. Ministeriums des Innern seiner Zeit erfolgt wird. Es sind deßhalb von nun an, namentlich auch bei der nach §. 28 des Feuerversicherungsgesetzes vom 15. November l. J. an beginnenden regelmäßigen jährlichen Einschätzung, nicht allein die im §. 76 des Feuerversicherungsgesetzes bezeichneten Neubauten, sondern auch alle Bauveränderungen nach den Grundsätzen des Abschnitt II. des neuen Feuerversicherungsgesetzes zu behandeln, beziehungsweise einzuschätzen (§. 14 der Instruktion I. zum Feuerversicherungsgesetz), und sämtliche hierauf bezüglichen Einschätzungstabellen nach Maßgabe des §. 6 der Instruktion V. zum Feuerversicherungsgesetz zur Prüfung und Zustimmung an Großh. Verwaltungsrath vorzulegen.

Bemerkt wird hierbei, daß, wenn etwa noch Einträge in das alte Feuerversicherungsbuch nöthig sein sollten, die in Spalte 13 enthaltenen Summen in der durch 50 theilbaren Rundzahl, also der mittlere Bauwerth, maßgebend sind.

Indem man dies zur Kenntniß der Bauwähler und Gemeinderäthe bringt, weist man dieselben zum pünktlichen Vollzug dieser Anordnung an und bemerkt weiter:

Bei der unlängst vorgenommenen Revision der Feuerversicherungsanschlätze der Gebäude sind zahlreiche und wesentliche Mängel in der Behandlung dieses Gegenstandes von Seiten vieler Gemeinderäthe entdeckt worden, indem z. B. viele der Versicherung unterworfenen Gebäulichkeiten noch nicht eingeschätzt sind, viele andere noch in dem Versicherungsbuch eingetragene, dagegen längst nicht mehr vorhanden oder ganz in Verfall gerathen sind, ohne daß eine Aenderung im Versicherungsanschlag eingetragen ist, und eine Masse Einschätzungstabellen entweder verloren gegangen oder nicht zur Erwirkung der Aufnahme in die Versicherung vorgelegt worden sind.

Man verweist in dieser Beziehung auf die einzelnen Verfügungen, welche unter Einem an die betreffenden Gemeinderäthe erlassen worden sind und gibt hiermit sämtlichen Gemeinderäthen die gemessene Weisung:

1. den Gebäude-Eigenthümern den Inhalt des §. 27 des Feuerversicherungsgesetzes sogleich zu eröffnen;

2. die Besichtigung der Gebäude pünktlich mit dem 1. November durch die Kommission beginnen zu lassen, welche dieses Geschäft mit der gebührenden Aufmerksamkeit und mit besonderer Berücksichtigung der in der speziellen Verfügung vom Heutigen bezeichneten Mängel zu besorgen hat;

3. spätestens bis 14. November bei 5 fl. Strafe das Verzeichniß der zur Aufnahme in die Versicherungsanstalt oder zur Veränderung des Versicherungssanhschlages geeigneten Gebäude den Bezirksbaukschägern zu übergeben;

4. die Bezirksbaukschäger haben seiner Zeit anzuzeigen, ob bei der nach Biff. 2 vorzunehmenden Besichtigung die speziellen Anordnungen befolgt worden sind.

Durlach, den 18. Oktober 1855.

**Großherzogliches Oberamt.  
Spangenberg.**

**Aufforderung.**

Nr. 24,954. Der Füsilier Jakob Rau von Weingarten, welcher sich ohne Erlaubniß ins Ausland begeben hat, wird hiemit aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei seinem Kommando oder dahier zu stellen und über seine unbefugte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls er seines Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Strafe von 1200 fl. verurtheilt werden soll. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Unter Beifügung der Personalbeschreibung des Rau wird gebeten, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfall hierher oder an das Kommando des Großh. bad. zweite Füsilier-Bataillons in Freiburg abzuliefern.

Signalement: Alter, 18 Jahr; Größe, 5'5"4"; Körperbau, stark; Gesichtsfarbe, gesund; Augen, grau; Haare, braun; Nase, klein.

Durlach, 21. Oktober 1855.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

**Aufforderung.**

Nr. 23,765. Der Jäger Christof Waigel von Söllingen, welcher sich ohne Erlaubniß von seiner Heimath entfernt hat, wird hiemit aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei seinem Kommando oder dahier zu stellen und über seine unbefugte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls er seines Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und in eine Strafe von 1200 fl. verurtheilt werden soll. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt.

Unter Beifügung der Personalbeschreibung von Waigel wird gebeten, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfall hierher oder an das Kommando des Großh. Jäger-Bataillon in Freiburg abzuliefern.

Signalement: Alter, 22 Jahr; Größe, 5'5"1"; Körperbau, stark; Gesichtsfarbe, gesund; Augen, braun; Haare, braun; Nase, spitz.

Durlach, 8. Oktober 1855.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

**Aufforderung.**

Nr. 25,279. Kaufmann Wilhelm Heinrich Klenert von Durlach ist im Jahr 1848 nach Amerika gegangen und seit länger als 4 Jahren nichts von sich verlauten lassen.

Auf Antrag seiner nächsten Verwandten wird derselbe aufgefordert,

binnen Jahresfrist

über sein zurückgelassenes Vermögen zu verfügen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und jenes seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben werden soll.

Durlach, 24. Oktober 1855.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

**Aufforderung.**

Nr. 24,035. Der verheirathete Tagelöhner Philipp Jakob Müller von Auerbach, welcher im Jahr 1837 nach Amerika ausgewandert ist, hat seitdem keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt von sich gegeben.

Auf Antrag seiner Geschwister wird derselbe aufgefordert, binnen Jahresfrist über sein in etwa 50 fl. bestehendes Vermögen Verfügung zu treffen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben werden soll.

Durlach, 10. Oktober 1855.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

**Hausversteigerung.**

[Durlach.] Nr. 793. Auf Befehl des Gerichtes wird folgende Liegenschaft des Erhard Klenert, Schneiders von Durlach, in hiesigem Rathhause

**Freitag, 2. November,**

Nachmittags 2 Uhr,

versteigert, und um jeden Preis zugeschlagen werden:

**Gemarkung Durlach.**

Das zweistöckige Haus No. 8 der Adlerstraße zu Durlach, neben Bäcker alt Karl Bachmann und Adlerwirth Korn; taxirt zu 1500 fl.

Durlach, 13. Oktober 1855.

Großherzoglicher Notar.

K r a t t.

**Ackerversteigerung.**

[Durlach.] Nr. 770. Auf Befehl des Gerichtes wird folgende Liegenschaft des verstorbenen Steinhauers alt Jakob Huber von hier am

**Freitag, 9. November,**

Nachmittags 2 Uhr,

im hiesigen Rathhause versteigert und um den Anschlag oder mehr zugeschlagen werden.

**Gemarkung Durlach.**

97 Ruthen 17 Fuß Acker im Hoyer, beiderseits Christian Schwander (altes Maß 1 Viertel 4 Ruthen); taxirt zu Durlach, 9. Oktober 1855. 70 fl.  
Großherzoglicher Notar.  
K r a t t.

**Liegenschaftsversteigerung.**

[Hohenwettersbach.] In Folge richterlicher Verfügung wird der Magdalene Müller von Hohenwettersbach

**Montag, 26. November,**

Morgens 10 Uhr, in dem Rathshofe zu Hohenwettersbach öffentlich verkauft:

**Gebäude.**

Ein einstöckiges Wohnhaus im sog. Spital zu Hohenwettersbach, neben Karl Keller und Heidt von Durlach; taxirt zu 125 fl.  
Der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis geboten wird.

Rangensteinbach, 19. Oktober 1855.

Der Vollstreckungsbeamte.

M e s s y, Notar.

**Liegenschaftsversteigerung.**

[Durlach.] Die Erben des verstorbenen Weingärtners Friedrich Jäggle von hier lassen am

**Montag, 5. November,**

Nachmittags 2 Uhr, in diesem Rathshause nachstehende Liegenschaften im Wege öffentlicher Steigerung verkaufen:

**Gebäude.**

- 1) Eine 1stödige Behausung vor dem Ochsenthor, neben Traubenwirth Gaun's Wittve und Kutscher Kas A e c k e r. 850 fl.
- 2) 1 Viertel im Thurnberg, neben Josef Jäggle und Friedrich Liede; 45 fl.
- 3) 33 Ruthen im Fischersgrund, neben Amtsbote Karl Weiler und Heinrich Kammerer; angeschlagen zu 55 fl.
- 4) 39 Ruthen auf dem Lerchenberg, oder Pfistersgrund, neben Johann Jäggle und Friedrich Kleiber; taxirt zu 100 fl.
- 5) 1 Viertel 32 Ruthen im Breitenwaasen, oder Pfaffenacker, neben Friedrich Sulzer und Karl Bachmann's Wittve; angeschlagen zu 250 fl.
- 6) 2 Viertel 2 Ruthen auf der Hub, neben einem Graben und der Eisenbahn; angeschlagen zu 280 fl.  
Weinberg.
- 7) 37 Ruthen in der langen Höb, neben Jakob Mai und Johann Mai, Maurer; angeschlagen zu 120 fl.
- 8) 1 Viertel auf dem Thurnberg, im vorderen Wolf, neben Jakob Klein und Jakob Kammerer; taxirt zu 100 fl.
- 9) 1 Viertel im Hoyer, neben Maurer Grieb's Wittve und Ludwig Gaier 60 fl.
- 10) 1 Viertel 5 Ruthen, jetzt Acker, im

Möller, neben Johann Jäckle und Andreas Hübscher's Erben; taxirt 100 fl.  
11) 1 Viertel 20 Ruthen im vorderen Wolf, neben Jakob Wachter, Küfer und Friedrich Jtte; angeschlagen zu 125 fl.  
Durlach, 6. Oktober 1855.

Das Bürgermeisteramt.

W a h r e r.

Siegrist.

**Einladung.** Am Sonntage, den 4. November d. J., hält

der evangelische Verein der Diocese Durlach eine Jahresfeier für Gustav-Adolf-Stiftung und Bibelverbreitung von Nachmittags 1 Uhr an in der Kirche zu Söllingen ab, wozu die Fremde des Reiches Gottes und dieser edlen Zwecke zu seiner Förderung hiemit freundlich einladet  
Königsbach und Berghausen,  
den 26. Oktober 1855.

**Der Vorstand.**

**Zu vermietthen.** In dem Hause des H. Friderich, Hauptstraße Nr. 85, ist der erste und zweite Stock zu vermietthen und kann auf 23. Januar 1856 bezogen werden.

**Geldanerbieten.** Aus der Pflugschaft des Christof Karcher in Spielberg können **68 Gulden** gegen gerichtliches Unterpfand erhoben werden.

**Geldanerbieten.** David Löffler in Grünwettersbach hat aus einer Pflugschaft **100 Gulden** gegen doppelte Versicherung auszuliehen.

**Kirchenbuchsanzüge**

**der evang. Stadtpfarrei Durlach.**

**Geboren:**

Am 5. Sept.: Karl August, Mut. Friederike Nittershofer.

Am 6. Sept.: Sophie Elisabeth, V. Andreas Geßel, Tagelöhner.

Am 6. Sept.: Karoline Luise, V. Jakob Weisinger, Gastgeber zum Hirsch.

Am 9. Sept.: todgebornes Söhnlein des Wilhelm Lindner, Schuhmachermeister.

Am 10. Sept.: Sophie Friederike, V. Jakob Karcher, Tagelöhner.

Am 11. Sept.: Luise Karoline, V. Franz Blust, Metzgermeister.

Am 13. Sept.: todgebornes Töchterlein des Wilhelm Schaber, Schuhmachermeister.

Am 13. Sept.: Jakob Heinrich, Vat. Jakob Kammerer, Weingärtner.

Am 15. Sept.: Johann Wilhelm, V. Johann Meier, Weingärtner.

Am 16. Sept.: Karl Heinrich, V. Karl Blum, Küfermeister.

Am 17. Sept.: Katharine Magdalene, V. Heinrich Morlock, Badischhofwirth.

Am 17. Sept.: Heinrich Jakob, Vat. Jakob Kleiber, Weingärtner.

Am 17. Sept.: Christophine, Vat. Christoph Kleiber, Tagelöhner.

Am 17. Sept.: Karoline, V. Johann Alfelix, Blechnermeister.  
 Am 17. Sept.: Karoline Dorothea, W. Wilhelmine Kreuz.  
 Am 22. Sept.: Johann Christian, V. Johann Schlagensweit, lediger Zimmermann.  
 Am 25. Sept.: Katharine Wilhelmine, Vat. Gabriel Kühnle, Maurer.  
 Am 25. Sept.: Karoline Salome, V. Philipp Schenkel, Wagnermeister.  
 Am 27. Sept.: Friedrich Kaver, Vat. Karl Petermann, Cigarrenmacher.  
 Am 29. Sept.: Katharine Friederike, V. Christian Märker, Seifensieder.

**Getraute:**

Am 24. Sept.: Ernst Friedrich Bachmann von Wilferdingen und Sattlermeister in Achern mit Karoline Christiane Lander von hier.

**Durlacher Fruchtpreise**

vom 27. Oktober 1855.

Weizen . . . . .	20. 15.	Gerste . . . . .	11. 50.
Neuer Kernen . . . . .	19. 6.	Weißflorn . . . . .	— . —.
Alter Kernen . . . . .	17. 36.	Haber . . . . .	5. 3.
Neues Korn . . . . .	— . —.	Butter . . . . .	— . 24.
Altes Korn . . . . .	— . —.	5 Stück Eier . . . . .	— . 8.

Einfuhr 461 M. Aufgest. 54. Verk. 469.

Gedruckt unter Verantw. von A. Dupp.

# Feldpolizei-Ordnung

für das

## Großherzogliche Oberamt Durlach.

Genehmigt durch Erlaß Großh. Kreisregierung vom 21. Februar 1854, Nr. 5275.

(Schluß zu Seite 172.)

### Dritter Abschnitt.

#### Von dem Strafvollzug.

§. 120. Nach eingetretener Rechtskraft sind die Erkenntnisse zu vollziehen. Jede erkannte Geldstrafe ist alsdann unverzüglich dem Gemeindevollrechner zur executorischen Erhebung zu überweisen.

Bei Eröffnung der Erkenntnisse ist den Bestraften zu bedeuten, daß sie binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft bei Vermeidung der Pfändung an den Gemeindevollrechner Zahlung zu leisten haben.

Nach Ablauf dieser Frist läßt sich der Bürgermeister von dem Gemeindevollrechner das Verzeichniß der nicht gezahlten Beträge vorlegen, erkennt sofort gegen die Schuldner Pfändung und läßt diese binnen acht Tagen ohne weitere Nachsicht vollziehen.

§. 121. Bei auswärtigen Frevlern ist der Bürgermeister der Heimathsgemeinde um den Vollzug anzugehen.

Die Bürgermeister des Oberamtsbezirks haben dem Bestraften ohne Zulassung von Einreden eine dreitägige Frist zu bestimmen, binnen welcher er die Zahlung nachzuweisen hat. Erfolgt die Nachweisung nicht, so ist von Amtswegen die Pfändung zu verfügen, zu vollziehen und dem ersuchenden Bürgermeister der erhobene Betrag längstens binnen acht Tagen zu übermachen oder ihm Nachricht zu geben, daß solcher nicht erhebbar ist.

§. 122. Wenn nach §. 10 unerhebliche Geldstrafen in öffentliche Arbeit zum Besten der Gemeinde verwandelt werden, so bestimmt der Gemeinderath die Art der Beschäftigung und überwacht den Vollzug.

Diejenigen Frevler, welche nicht zur Arbeit erscheinen, sind durch den Orts- oder Polizeidiener dahin zu führen.

Sind sie alsdann noch unfolgsam, so ist dem Oberamt die Anzeige zu machen, worauf mit Hungerkost geschärfte Amtsgefängnißstrafe gegen sie erkannt wird.

§. 123. Bei jeder Frevelthätigung müssen die Strafen der vorhergegangenen bei 3 fl. Strafe vollzogen sein. Die Nachweisung über den Vollzug muß in das Thätigkeitsprotokoll eingetragen werden.

§. 124. Die Thätigkeitsakten sind bei den Gemeindeakten aufzubewahren.

§. 125. Die Thätigkeitsprotokolle sind dem Oberamt vierteljährlich, und zwar am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zur Prüfung vorzulegen.

§. 126. Diese Feldpolizei-Ordnung tritt mit dem 15. April d. J. in Kraft.

Ihre Strafbestimmungen sollen jährlich im Früh- und Spätjahre (März und September) in jeder Gemeinde verkündet und ein Auszug über die Strafbestimmungen in jedem Rathhause und in jedem Schulhause des Bezirks angeschlagen werden.

Schließlich wird allen Bürgermeistern die pünktliche Beobachtung der Feldpolizei-Ordnung und eine ebenso energische als schnelle Ausübung der Feldpolizei anempfohlen, indem erstere nur in diesem Falle den gewünschten Erfolg haben und dem fleißigen Landwirth Schuß für mühsam erworbene Erzeugnisse ertheilen und nur dann es möglich sein wird, die Landwirthschaft selbst zu heben.

Durlach, 1. März 1854.

**Großh. Oberamt.**  
Spangenberg.